

Studienstiftung Carl Steins, Neuss

§ 1

Unter der Bezeichnung „Studienstiftung Carl Steins, Neuss“ errichte ich hiermit eine Stiftung zur Unterstützung bedürftiger begabter Schüler an der Städtischen Oberrealschule in Neuss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Der Stiftung widme ich die von der Stadt Neuss gekauften und in der Gemeinde Grimlinghausen liegenden Grundstücke, die ich nach Genehmigung der Stiftung auf diese übertragen werde.

Sollten die Grundstücke im Interesse der Allgemeinheit verkauft werden müssen oder enteignet werden, so ist der Erlös sofort wieder in anderen Grundstücken anzulegen. Der Stifter will mit dieser Bestimmung der Wiederholung einer Entwertung durch Inflation oder dergleichen, wie er sie als Folge des Weltkrieges 1914 – 1918 an einer ähnlichen alten Familienstiftung erlebt habe, vorbeugen.

§ 3

Der Vorstand der Stiftung soll bestehen aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Neuss als Vorsitzenden, einem Mitglied der Familie Steins und dem jeweiligen Leiter der Oberrealschule.

Als Mitglied der Familie Steins trete ich selbst in den Vorstand ein, nach meinem Tode soll mein nächster Verwandter, bei gleichem Verwandtschaftsgrad der älteste Verwandte in den Vorstand eintreten. Sollte der Fall eintreten, daß keine Verwandten zu ermitteln sind oder daß alle Verwandten den Eintritt in den Vorstand ablehnen, so ist der Oberbürgermeister berechtigt, das dritte Vorstandsmitglied zu ernennen.

§ 4

Die Führung der laufenden Geschäfte soll unter Leitung des Oberbürgermeisters durch die Stadtverwaltung in Neuss erfolgen. Dieser sind die baren Auslagen aus der Stiftung vorweg zu ersetzen.

§ 5

Die Erträge der Stiftung sind wie folgt zu verwenden:

- a) Gewährung von Zuschüssen an begabte und bedürftige Schüler des Marie-Curie-Gymnasiums vereinigt mit dem Theodor-Schwann-Gymnasium für die Teilnahme an besonderen Schülerveranstaltungen (z.B. Theater, Konzerte und sportliche Veranstaltungen, Bildungsvorträge, Studienseminare), soweit die Veranstaltungen mit Kosten verbunden sind.
- b) Gewährung von Zuschüssen für Projekte für begabte oder bedürftige Schüler des Marie-Curie-Gymnasiums vereinigt mit dem Theodor-Schwann-Gymnasium.
- c) Gewährung von Zuschüssen an ehemalige Schüler des Marie-Curie-Gymnasiums vereinigt mit dem Theodor-Schwann-Gymnasium für ein Universitätsstudium. Diese Zuschüsse sind nur begabten und bedürftigen Studenten zu gewähren.

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Das Freiwerden einer Freistelle ist in den Neusser Zeitungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Beim Erlöschen der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadtgemeinde Neuss, die es im Sinne der Stiftung verwenden soll.

Neuss, den 3. Juli 1928

gez. Carl Steins

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 28. September 1966 den Verwendungszweck der „Studienstiftung Carl Steins“ gemäß § 5 der Stiftungsurkunde geändert.

Gemäß Verfügung vom 4. November 1966 hat der Regierungspräsident Düsseldorf die Änderung des Stiftungszwecks der „Studienstiftung Carl Steins“ in der vom Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 28. September 1966 beschlossenen Form genehmigt.

Die Änderung ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1995 den Verwendungszweck der „Studienstiftung Carl Steins“ gemäß § 5 der Stiftungsurkunde geändert.

Mit Genehmigung vom 15. November 1996 hat der Landrat des Kreises Neuss die vom Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 1995 mit der Änderung von § 5 der Stiftungssatzung beschlossene Umwandlung des Stiftungszweckes genehmigt.

Die Änderung ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
